

„Telekommunikationspaket“⁴⁵⁰), umgesetzt werden.⁴⁵¹ Das KomG wurde schließlich am 17.3.2006 verabschiedet und trat mit Kundmachung am 6.6.2006 in Kraft (Art 77 KomG).⁴⁵² Die Vorschriften, welche die RL 2002/58/EG in die liechtensteinische Rechtsordnung implementierten, finden sich in den Art 48-54 KomG.

Weitere liechtensteinische Rechtsquellen, welche der Umsetzung der RL 2002/58/EG dienen, sind die Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁴⁵³ sowie die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV)⁴⁵⁴. Als gesetzliche Grundlage für diese Verordnungen dient das KomG.

7.1.3 Exkurs: Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI als relevanter Rechtsakt für das Schengen-Abkommen

7.1.3.1 Wesen und Inhalt

Bei dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI⁴⁵⁵ handelt es sich um einen Beschluss des Rats der EU, welcher datenschutzrechtliche Regelungen in Bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen enthält. Dieser Rahmenbeschluss war notwendig, da in der DS-RL die Verarbeitung von Daten zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates sowie im Rahmen von strafrechtlichen Tätigkeiten von deren Anwendungsbereich ausgenommen ist.⁴⁵⁶

Relevante Arten der Datenverarbeitung – egal, ob diese automatisiert oder manuell vorgenommen wird⁴⁵⁷ – sind die Bereitstellung und Übermittlung von Daten zwischen den EU-Mitgliedstaaten, zwischen EU-Mitgliedstaaten und Behörden bzw Informationssystemen und von Unionsbehörden und –informationssystemen an mitgliedstaatliche Behörden. Das

⁴⁵⁰ BuA 104/2005, 4.

⁴⁵¹ Vgl BuA 116/2003, 7; *Europäische Kommission*, Achter Jahresbericht der Art. 29 Datenschutzgruppe – Berichtsjahr 2004 (2005), 116.

⁴⁵² LGBl 2006/91, LR 784.10.

⁴⁵³ LGBl 2007/67, LR 784.101.3.

⁴⁵⁴ LGBl 2007/68, LR 784.101.4.

⁴⁵⁵ ABI L 2008/50, 60.

⁴⁵⁶ S va Kapitel 7.1.2.2.1, vgl auch *Epiney/Schleiss in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 4, Rz 134; Erw 5 zum Rahmenbeschluss 2008/977/JI.

⁴⁵⁷ S dazu Art 1 Abs 3 Rahmenbeschluss 2008/977/JI.